

Annahmebedingungen Meyer Recycling GmbH

An der Eisenbahn 3 (Gewerbegebiet Bredow-Vorwerk), 14656 Brieselang



Annahme:			LAGA	EBV
170504	Boden und Steine	bis	Z1.2	BM-F1
170504	Oberboden	bis	Z1.2	BM-F1
170107	Gemische	bis	Z1.2	RC-1 / BM-F1
170101	Beton	bis	Z1.2	RC-1
170102	Ziegel	bis	Z1.2	RC-1
170302	Bitumenaufbruch, sauber	bis		VWK A

Beim Vorliegen einer Deklarationsanalyse nach EBV sind wir dazu verpflichtet den Übergangserlass vom Land Brandenburg vom 05. Mai 2023 heranzuziehen. Bitte beachten Sie die für die jeweiligen Bundesländer (BRB/B) heranzuziehenden Vollzugshinweise.

Den Übergangserlass des Landes Brandenburg finden Sie in unserem Downloadbereich.

Prinzipiell erfolgt keine Annahme ohne eine gültige Deklarationsanalyse (nicht älter, als ein Jahr).

Für Kleinmengen bis 50m³ ist eine Unbedenklichkeitserklärung vor Anlieferung auszufüllen und zu unterschreiben.

ASBESTHALTIGE BAUSTOFFE

Mit dem Erlass vom 26.11.2024 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz wurde die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall "Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle", Stand 29.11.2022 (LAGA M23) im Land Brandenburg eingeführt. S. Downloadbereich.

Somit ist das Anliefern von Abfällen, die verdachtsmäßig oder nachweisbar asbesthaltig sind, bei uns untersagt. Der Abfallerzeuger ist dazu verpflichtet, wenn optisch Asbest zu erkennen ist, dieses Material auf eine geeignete Deponie zu verbringen.

Annahmebedingungen Meyer Recycling GmbH

An der Eisenbahn 3 (Gewerbegebiet Bredow-Vorwerk), 14656 Brieselang



Anlieferung Abbruch- bzw. Bauabfälle

Vor Anlieferung ist abzuklären, ob die Abfälle Asbestfasern enthalten. Dies kann auf Grundlage eines Schadstoffgutachtens, einer entsprechenden Analytik, auf Grundlage des Datums des Baus der Abbruchmaßnahme dargelegt werden.

Schadstoffgutachten: - Es wurden bereits bei der Vorerkundung visuelle Vermutungen wahrgenommen. Eine Analytik vorhanden.

Bau Gebäude: - Gebäude wurde nach dem 31.10.1993 errichtet und fertig gestellt - keine Vermutung auf Asbestgehalte in Baustoffen

Mineralische Abfälle aus Baugrube	170504:	Wird beim Aushub von Bodenmaterial festgestellt, dass Dachpappenreste enthalten sind, muss eine entsprechende DA vorliegen und zusätzlich ist eine Faser- und PAK zu veranlassen. Eine Annahme von Dachpappe ist bei uns nicht möglich.
	170107:	Wird bei Bauschutt eine Schwarzanhaftung festgestellt, gilt Selbiges, wie für 170504. Allerdings gilt hier, dass eine Schwarzanhaftung abzutrennen ist und separiert werden muss. Zum Beispiel durch Fräsarbeiten. Ist der Bauschutt von der Schwarzanhaftung befreit, kann davon ausgegangen werden, dass der Asbestgehalt < 0,01 M.-% beträgt - hier gilt Annahme nur bei Z1.2 bzw. BM-F1/ RC-1. Ist Dachpappe vorzufinden, gilt Selbiges, wie für 170504.
	170101:	Wird bei Beton eine Schwarzanhaftung festgestellt, gilt Selbiges, wie für 170504. Allerdings gilt hier, dass eine Schwarzanhaftung abzutrennen ist und separiert werden muss. Zum Beispiel durch Fräsarbeiten. Ist der Bauschutt von der Schwarzanhaftung befreit, kann davon ausgegangen werden, dass der Asbestgehalt < 0,01 M.-% beträgt - hier gilt Annahme nur bei Z1.2 bzw. BM-F1/ RC-1. Ist Dachpappe vorzufinden, gilt Selbiges, wie für 170504.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Deklarationsanalytik die Probenahme durch einen fachkundigen Probenehmer nach LAGA PN98 vorgenommen werden muss und nach den jeweiligen Vorschriften von einem entsprechenden Labor zu analysieren ist.

Kleinmengenregelung

Bei einer Anmeldung von Kleinmengen -> kleiner 10m³ muss keine Voraberkundung oder Rückbau-/ Entsorgungskonzept vorliegen. Ermittlungs- und Informationspflichten zu Asbest bleiben nach Gefahrstoffverordnung bestehen. Eine Faseranalytik ist im Vorfeld zu beauftragen.

Da nach LAGA M23 eine Nachweispflicht zur Asbestfreiheit besteht, ist es dringend notwendig, dass im Vorfeld ein Nachweisdokument ausgefüllt und unterschrieben wird.

Bei Auffälligkeiten bei der Annahmekontrolle vor Ort behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern.